



## Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Verkündet am 26.04.2018

**Az.: L 19 AS 1788/16**

Az.: S 27 AS 5298/13 SG Dortmund

Willbrandt  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

#### Kläger und Berufungsbeklagter

**Prozessbevollmächtigter:** Rechtsanwalt Lars Schulte-Bräucker, Kalthofer Straße 27,  
58640 Iserlohn

gegen

Jobcenter Märkischer Kreis - Widerspruchs- und Klagestelle -, vertreten durch den Ge-  
schäftsführer, Friedrichstraße 59-61, 58636 Iserlohn

#### Beklagter und Berufungskläger

hat der 19. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen auf die mündliche  
Verhandlung vom 26.04.2018 durch die Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht  
Straßfeld, den Richter am Landessozialgericht Lütz und den Richter am Landessozialgericht  
Dr. Kemper sowie die ehrenamtliche Richterin Reckert und den ehrenamtlichen Richter  
Neubauer für Recht erkannt:

**Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 04.08.2016 geändert und die Klage abgewiesen.**

**Der Beklagte trägt 1/3 der außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.**

**Die Revision wird nicht zugelassen.**

#### **Tatbestand**

Die Beteiligten streiten über die teilweise Aufhebung bzw. Rücknahme der Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für Kosten der Unterkunft und Heizung für die Zeit von September 2012 bis Juni 2013, die damit verbundene Erstattungsforderung i.H.v. 1.876,45 Euro und die verfügte Aufrechnung mit dem Erstattungsanspruch i.H.v. 114,60 Euro gegen die dem Kläger zustehenden laufenden Leistungsansprüche.

Seit 2005 bezieht der 1969 geborene Kläger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Der Kläger bewohnt seit 1999 eine 75 m<sup>2</sup> große Drei-Zimmer-Wohnung

Nach einer Kostensenkungsaufforderung im Juli 2005 übernahm der Beklagte ab dem 01.01.2006 nur noch Kosten der Unterkunft (Nettokaltmiete) in abgesenkter Höhe. Die Gesamtkosten für die Wohnung betragen in den Jahren 2012 und 2013 536,16 Euro monatlich (Grundmiete 314,44 Euro, Abschlag für Nebenkosten 107,72 Euro, Miete für eine Garage 38,00 Euro, Abschlag für Heizkosten 76,00 Euro). Die Miete für die Garage berücksichtigte der Beklagte bei der Leistungsgewährung nicht. In der Nebenkostenabrechnung für das Jahr 2003 berechnete der Vermieter des Klägers die verbrauchsabhängigen Kosten für das gesamte Jahr nach zwei in der Wohnung wohnenden Personen (in der Verwaltungsakte des Beklagten mit der handschriftlichen Bemerkung „Vater + Sohn“ versehen). In der Nebenkostenabrechnung für das Jahr 2006 ging der Vermieter für zehn Monate von einer Person und für zwei Monate von zwei Personen aus. In den Abrechnungen der Jahre 2007 bis 2011 berücksichtigte er stets für die gesamten Jahre nur eine in der Wohnung wohnende Person.

In seinen am 14.12.2011, 18.06.2012 und 20.11.2012 gestellten Weiterbewilligungsanträgen gab der Kläger an, mit niemandem in einer Haushalts- oder Bedarfsgemeinschaft zu



leben. Künftige Änderungen in den persönlichen Verhältnissen werde er unaufgefordert und unverzüglich mitteilen.

Mit Bescheid vom 19.12.2011 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 31.01.2012 und vom 01.02.2012 sowie in der Fassung der Überprüfungsbescheide vom 10.12.2012 sowie vom 15.02.2013 bewilligte der Beklagte dem Kläger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 30.06.2012. Für April bis Juni 2012 berücksichtigte er Kosten der Unterkunft und Heizung i.H.v. 439,00 Euro monatlich (Grundmiete 255,28 Euro, Nebenkosten 107,72 Euro, Heizkosten 76,00 Euro).

Mit Bescheid vom 25.06.2012 bewilligte der Beklagte dem Kläger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Zeitraum vom 01.07.2012 bis zum 31.12.2012, u.a. Leistungen für Unterkunft und Heizung i.H.v. 439,00 Euro monatlich.

Mit Bescheid vom 10.12.2012 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 25.01.2013 bewilligte der Beklagte dem Kläger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 30.06.2013. Für Januar 2013 berücksichtigte er Kosten der Unterkunft und Heizung i.H.v. 393,50 Euro (Anrechnung eines Guthabens i.H.v. 45,50 Euro aus der Heizkostenabrechnung 2012) und für Februar bis Juni 2013 i.H.v. 439,00 Euro monatlich.

Die Zeugin war bis zum 30.04.2012 in einer Filiale der in Oldenburg beschäftigt (Entfernung nach Hemer ca. 250 km). Sie wohnte dort in einer eigenen Wohnung. Das Arbeitsverhältnis beendete die Zeugin durch eine Kündigung vom 30.03.2012 wegen eines „Wohnortwechsels in ein anderes Bundesland“ zum 30.04.2012. Nach der Arbeitsbescheinigung der Arbeitgeberin erhielt die Zeugin bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Urlaubsabgeltung für fünf Tage. Am 28.03.2012 sprach sie bei der für Hemer zuständigen Agentur für Arbeit Iserlohn vor und meldete sich zum 01.05.2012 arbeitsuchend. Als Adresse gab sie Sie erklärte, sie habe ihre Wohnung durch Eigenbedarfskündigung des Vermieters verloren. Dass am 05.04.2012 ein an sie versandter Brief der Agentur für Arbeit unter der Adresse in Hemer nicht zugestellt werden konnte, erklärte sie damit, dass ihr Name erst seit zwei Tagen am Briefkasten angebracht worden sei. Gegenüber der Agentur für Arbeit gab die Zeugin am 02.05.2012 an, ihre Wohnung in Oldenburg sei wegen Eigenbedarfs gekündigt worden. Sie habe drei Mo-

nate lang versucht, eine neue bezahlbare Wohnung zu finden. Ihr sei nun von einem Bekannten eine Mitwohnmöglichkeit in Hemer angeboten worden. Deshalb suche sie nun in Hemer eine neue Beschäftigung.

Vom 01.01.2013 bis zum 30.04.2013 arbeitete die Zeugin als Verkäuferin bei der Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG in (Entfernung nach Hemer ca. 20 km; nach Oldenburg ca. 230 km). In dem Arbeitsvertrag war als Adresse

angegeben. Wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 30.04.2013 meldete sich die Zeugin am 18.04.2013 bei der Agentur für Arbeit Iserlohn arbeitsuchend. Gegenüber der Agentur für Arbeit gab sie an, ihr sei es nicht mehr möglich gewesen, morgens um 5:45 Uhr ohne Auto von Hemer nach Fröndenberg zu kommen. Sie habe vorübergehend einen Pkw geliehen gehabt. Der Besitzer habe jedoch ab dem 15.04.2013 eine neue Arbeitsstelle, bei der er den Wagen selber gebraucht habe. Es gebe von Hemer keine Bus- oder Bahnverbindung, mit der sie um 5:45 Uhr zur Arbeit kommen könne. Die Zeugin bezog in der Zeit vom 01.05.2013 bis zum 22.08.2013 Arbeitslosengeld.

Mit Schreiben vom 13.06.2013 teilte der Kläger dem Beklagten mit, dass er der Forderung der Kostenreduzierung nachkomme und ab dem 01.07.2013 eine Wohngemeinschaft mit der Zeugin gründe. Er stehe zu ihr weder in einem verwandtschaftlichen noch in einem freundschaftlichen Verhältnis. Es handele sich daher weder um eine Haushalts- noch um eine Bedarfsgemeinschaft. Die Zeugin sei seine Untermieterin und zahle fortan für die Unterkunft einen Betrag i.H.v. 147,10 Euro monatlich (Grundmiete 104,48 Euro, Abschlag für Nebenkosten 42,62 Euro) direkt an den Vermieter, den Zeugen Strom- und Heizkosten würden jeweils zur Hälfte getragen. Entsprechendes vereinbarten der Kläger und die Zeugin in einem Untermietvertrag sowie einer Kostenbeteiligungsvereinbarung jeweils vom 13.06.2013, die der Kläger dem Beklagten vorgelegte.

Zudem reichte der Kläger beim Beklagten die Nebenkostenabrechnung für das Jahr 2012 ein, in der der Vermieter die verbrauchsabhängigen Kosten in den ersten acht Monaten nach einer in der Wohnung wohnenden Person und in den letzten vier Monaten nach zwei in der Wohnung wohnenden Personen berechnete.

Durch eine Rückfrage beim Einwohnermeldeamt erhielt der Beklagte die Auskunft, dass die Zeugin seit dem 02.04.2012 bei dem Kläger gemeldet war. Der Kläger erklärte hierzu, dass die Zeugin seit April 2012 unter seiner Adresse gemeldet gewesen sei, weil sie



in Hemer Arbeit gesucht habe. Sie habe aber noch bis Ende Juni 2013 in Oldenburg gewohnt.

Mit Schreiben vom 03.07.2013 hörte der Beklagte den Kläger zu einer beabsichtigten teilweisen Aufhebung der zuvor ergangenen Bewilligungsbescheide für die Zeit von April 2012 bis Juni 2013 nach § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB X, einer Erstattung von zu Unrecht bezogenen Leistungen i.H.v. 2.817,76 Euro sowie einer Aufrechnung mit der Erstattungsforderung an. Seit dem Einzug der Zeugin am 02.04.2012 seien die Kosten der Unterkunft und Heizung in voller Höhe zu berücksichtigen, aber auf zwei Personen aufzuteilen. Der Kläger sei verpflichtet gewesen, dies dem Beklagten unverzüglich mitzuteilen. Dieser Verpflichtung sei er zumindest grob fahrlässig nicht nachgekommen.

Mit Bescheid vom 23.07.2013 hob der Beklagte die Bescheide vom 19.12.2011, 31.01.2012 und 01.02.2012 für den Zeitraum von April bis Juni 2012 teilweise nach § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB X auf und forderte eine Erstattung i.H.v. insgesamt 561,47 Euro. Die Zeugin wohne seit April 2012 in der Wohnung des Klägers. Einen Untermietvertrag gebe es erst seit Juli 2013. Zuvor seien deshalb die Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 50 % von der Zeugin zu tragen. Der Kläger habe dies dem Beklagten nicht mitgeteilt. Nach § 43 Abs. 2 SGB II werde ab dem 01.09.2013 mit der Erstattungsforderung in monatlichen Raten i.H.v. 114,60 Euro gegen die dem Kläger zustehenden laufenden Leistungsansprüche aufgerechnet. Mit weiterem Bescheid vom 23.07.2013 nahm der Beklagte die Bescheide vom 25.06.2012, 10.12.2012 und 25.01.2013 für den Zeitraum von Juli 2012 bis Juni 2013 teilweise nach § 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 SGB X zurück und forderte eine Erstattung i.H.v. insgesamt 2.256,29 Euro. Der Kläger habe versäumt, dem Beklagten den Einzug der Zeugin mitzuteilen und grob fahrlässig falsche Angaben gemacht. Nach § 43 Abs. 2 SGB II werde ab dem 01.09.2013 mit der Erstattungsforderung in monatlichen Raten i.H.v. 114,60 Euro gegen die dem Kläger zustehenden laufenden Leistungsansprüche aufgerechnet.

Der Kläger erhob am 12.08.2013 gegen beide Bescheide Widerspruch.

Im August 2013 beantragte die Zeugin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bei dem Beklagten. Hierbei gab sie unter anderem an, sie lebe seit dem 01.07.2013 in der Wohnung eines Bekannten ihres Freundes zu Untermiete. Ihr Freund wohne bei seinen Eltern, und dort wolle sie nicht einziehen. Ferner besitze sie seit dem







sie dann bei ihrem Freund gewesen. Der Name der Zeugin habe an seinem Briefkasten gestanden. Wenn sie am Wochenende da gewesen sei, habe er ihr die Post gebracht.

Der Kläger hat beantragt,

die Bescheide vom 23.07.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.10.2013 aufzuheben.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Sozialgericht hat Beweis erhoben durch die Vernehmung der Zeugen  
und Hinsichtlich des Beweisergebnisses wird auf die  
Sitzungsniederschriften vom 19.04.2016 und 04.08.2016 verwiesen.

Mit Urteil vom 04.08.2016 hat das Sozialgericht die Bescheide vom 23.07.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.10.2013 aufgehoben. Die Voraussetzungen für die Aufhebung der mit Bescheiden vom 19.12.2011, 31.01.2012 und 01.02.2012 bewilligten Leistungen nach § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X seien nicht erfüllt, da eine wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen nicht schon ab April 2012 eingetreten sei. Die Zeugin sei erst im Juli 2013 in die Wohnung des Klägers eingezogen. Dass sie auch zuvor, ab April 2012, bei dem Kläger gewohnt habe, stehe nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht fest. Der Kläger und die Zeugin hätten übereinstimmend erklärt, dass die Zeugin erst im Juli 2013 bei dem Kläger eingezogen sei. Die Zeugin habe zuvor des Öfteren bei dem Kläger übernachtet. Dadurch hätten sie versucht herauszufinden, ob sie sich vorstellen könnten, eine Wohngemeinschaft zu gründen. Der tatsächliche Einzug sei dann dadurch evident geworden, dass die Zeugin ihre eigenen Möbel in das Zimmer habe bringen lassen und einen Untermietvertrag geschlossen habe. Die Zeugin habe auch erklären können, warum sie schon im April 2012 beim Kläger gemeldet gewesen sei. Insgesamt habe das ganze Geschehen zwar etwas zerrissen gewirkt, was jedoch zu dem persönlichen Eindruck der Zeugin gepasst habe. Der Zeuge habe erklärt, nicht zu wissen, ob die Zeugin bereits zuvor beim Kläger gewohnt habe. Er habe jedoch mit Nachdruck klargestellt, dass er sich dies nicht vorstellen könne. Die Aus-

sage des Zeugen sei nicht ergiebig gewesen. Verbleibende Zweifel gingen zu Lasten des Beklagten, der die Beweislast trage. Auch die Voraussetzungen der Rücknahme der mit Bescheiden vom 25.06.2012, 10.12.2012 und 25.01.2013 bewilligten Leistungen nach § 45 Abs. 1, 2 SGB X seien nicht erfüllt, da diese Bewilligungsbescheide rechtmäßig gewesen seien.

Gegen das am 10.08.2016 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 07.09.2016 Berufung eingelegt.

Er vertieft seinen erstinstanzlichen Vortrag und ist ergänzend der Ansicht, das Sozialgericht habe die Zeugenaussagen sowie die weiteren Umstände unzureichend gewürdigt. Die Zeugin habe ausgesagt, sie habe bei dem Kläger gewohnt, als sie sich Ende März 2012 arbeitslos gemeldet habe. Zudem habe sie ausgesagt, sie habe jedenfalls ab dem 01.01.2013 bei dem Kläger gewohnt. Es sei auch nicht glaubhaft, dass die Zeugin während ihrer Tätigkeit in Fröndenberg ab dem 01.01.2013 weiterhin in Oldenburg gewohnt haben wolle, da die Entfernung zwischen Hemer und Fröndenberg 17 km und zwischen Oldenburg und Fröndenberg ca. 220 km betrage.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 04.08.2016 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung am 26.04.2018 hat der Beklagte den Bescheid vom 23.07.2013 betreffend die teilweise Aufhebung der Bewilligung von Leistungen für den Zeitraum von April bis Juni 2012 aufgehoben. Ferner hat er den Bescheid vom 23.07.2013 betreffend die teilweise Aufhebung der Bewilligung für die Zeit von Juli 2012 bis Juni 2013 insoweit aufgehoben, als die Bewilligung für die Monate Juli 2012 und August 2012 teilweise aufgehoben worden ist. Der Kläger hat dieses Teilerkenntnis angenommen.

Auf Anfrage des Senats hat Zeuge erklärt, er habe die Betriebskosten für die



Jahre 2012 und 2013 gemäß der vom Kläger gemeldeten veränderten Personenzahl abgerechnet.

Der Senat hat Beweis erhoben durch die Vernehmung der Zeugen [ ] und [ ] und Hinsichtlich des Beweisergebnisses wird auf die Sitzungsniederschrift vom 26.04.2018 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogen Verwaltungsakten des Beklagten sowie der Agentur für Arbeit Bezug genommen, deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Berufung des Beklagten ist begründet.

I. Nachdem der Kläger das Teilanerkennnis der Beklagten angenommen hat, ist Gegenstand des Berufungsverfahrens der Bescheid vom 23.07.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.10.2013, soweit der Beklagte die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Zeit von September 2012 bis Juni 2013 i.H.v. insgesamt 1.876,45 Euro aufgehoben hat, Erstattung dieses Betrages verlangt und die Aufrechnung mit dem Erstattungsanspruch i.H.v. 114,60 Euro monatlich gegen die dem Kläger zustehenden laufenden Leistungsansprüche erklärt hat.

II. Die Klage gegen den Bescheid vom 23.07.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.10.2013, beide in der Fassung des Teilanerkennnisses vom 26.04.2018, ist als Anfechtungsklage (§ 54 Abs. 2 SGG) zulässig, aber unbegründet.

Der Kläger ist durch diesen Bescheid nicht beschwert i.S.d. § 54 Abs. 2 S. 1 SGG.

Dieser Bescheid ist formell rechtmäßig (1.) sowie inhaltlich hinreichend bestimmt und ausreichend begründet (2.). Der Beklagte ist berechtigt gewesen, die Bewilligung von Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit von September 2012 bis Juni 2013 teilweise aufzuheben bzw. zurückzunehmen (3.). Damit ist der Kläger verpflichtet, den von dem Beklagten geforderten Betrag i.H.v. insgesamt 1.876,45 Euro zu erstatten (4.). Der Beklagte

ist berechtigt gewesen, die Aufrechnung mit diesem Erstattungsanspruch i.H.v. 114,60 Euro monatlich gegen die dem Kläger zustehenden laufenden Leistungsansprüche zu verfügen (5.).

1. Der angefochtene Bescheid vom 23.07.2013 ist formell rechtmäßig.

Der Kläger ist vor Erlass des Bescheides vom 23.07.2013 mit Schreiben vom 03.07.2013 vom Beklagten ordnungsgemäß zum Sachverhalt und insbesondere zu dem Vorwurf, dass er zumindest grob fahrlässig seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sei, sowie zu der Absicht, die Bewilligungsbescheide teilweise aufzuheben, die Erstattung der zu Unrecht gezahlten Leistungen zu verlangen und hierzu die Aufrechnung gegen die laufenden Leistungsansprüche zu erklären, nach § 24 Abs. 1 SGB X angehört worden.

2. Der angefochtene Bescheid ist hinreichend bestimmt i.S.d. § 33 Abs. 1 SGB X (a) und ausreichend begründet i.S.d. § 35 Abs. 1 SGB X (b).

a) Der Bescheid vom 23.07.2013 ist hinreichend bestimmt. Das Bestimmtheitserfordernis des § 33 Abs. 1 SGB X als materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzung verlangt zum einen, dass der Verfügungssatz eines Verwaltungsaktes nach seinem Regelungsgehalt vollständig, klar und in sich widerspruchsfrei ist und den Betroffenen bei Zugrundelegung der Erkenntnismöglichkeiten eines verständigen Empfängers in die Lage versetzen muss, sein Verhalten daran auszurichten. Zum anderen muss der Verwaltungsakt eine geeignete Grundlage für seine zwangsweise Durchsetzung bilden (BSG, Urteile vom 03.12.2015 – B 4 AS 43/15-R, BSGE 120, 139 m.w.N. und vom 07.07.2011 – B 14 AS 153/10 R, BSGE 108, 289 m.w.N.). Ein Bescheid, mit dem eine bewilligte Leistung aufgehoben wird, muss den Adressaten, den Zeitraum der Aufhebung und den konkreten Umfang der Aufhebung erkennen lassen (Engelmann in von Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Aufl. 2014, § 33 Rn. 8 m.w.N.; siehe auch BSG, Urteil vom 29.11.2012 – B 14 AS 6/12 R, BSGE 112, 221). Diesen Vorgaben entspricht der Bescheid vom 23.07.2013. Der an den Kläger als Adressaten gerichtete Bescheid bezeichnet in seinem Verfügungssatz die Bewilligungsbescheide, die teilweise aufgehoben werden, und den Zeitraum sowie den Umfang der Aufhebung. Der Beklagte hat den aufzuhebenden Gesamtbetrag auch nach den einzelnen Monaten konkretisiert und angegeben, dass sich die Aufhebung ausschließlich auf die Bewilligung von Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung bezieht.



Entgegen der Auffassung des Klägers ist für die Bestimmtheit des Verwaltungsaktes nicht erforderlich, dass die für die einzelnen Monate angegebenen zu erstattenden Beträge nachzuvollziehen sein müssten. Das Erfordernis hinreichender Bestimmtheit bezieht sich auf den Verwaltungsakt als Regelung, also auf den Verfügungssatz des Verwaltungsaktes, nicht jedoch auf dessen Gründe. Aus dem Verfügungssatz muss für den Betroffenen vollständig, klar und unzweideutig erkennbar sein, was die Behörde will (BSG, Urteil vom 06.02.2007 – B 8 KN 3/06 R, SozR 4-2600 § 96a Nr. 9). Dies ist nach dem oben Gesagten der Fall. Der Beklagte hat unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass er die Leistungsbewilligung wegen der Mitnutzung der Wohnung durch die Zeugin für die Zeit von September 2012 bis Juni 2013 teilweise aufhebt und die Erstattung der zu Unrecht erbrachten Leistungen verlangt. Für den Kläger war somit ausreichend und in nachvollziehbarer Weise erkennbar, aus welchen Gründen eine Aufhebung der Bewilligung für die jeweiligen Monate erfolgt und welchen Betrag der Beklagte fordert. Die einzelnen Rechenschritte, die erforderlich sind, um zu den jeweiligen Erstattungsbeträgen zu gelangen, gehören nicht zum Verfügungssatz eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides. Im Hinblick auf § 33 Abs. 1 SGB X ist es daher unerheblich, wie verständlich die der festgestellten Erstattungssumme zu Grunde liegenden Rechenschritte in dem Bescheid dargestellt sind. Hierbei handelt es sich vielmehr um eine Frage der Begründung des Verwaltungsakts, die an § 35 SGB X zu messen ist (vgl. BSG, Urteil vom 09.12.2004 – B 6 KA 44/03 R, BSGE 94, 50).

b) Die Begründung des angefochtenen Aufhebungs- und Erstattungsbescheides genügt den Anforderungen des § 35 Abs. 1 SGB X. Die Vorschrift verlangt nicht, schriftliche Verwaltungsakte in allen Einzelheiten zu begründen. Vielmehr sind nach § 35 Abs. 1 S. 2 SGB X dem Betroffenen nur die wesentlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Dabei richten sich Inhalt und Umfang der notwendigen Begründung nach den Besonderheiten des jeweiligen Rechtsgebiets und nach den Umständen des einzelnen Falles. Die Begründung braucht sich nicht ausdrücklich mit allen in Betracht kommenden Umständen und Einzelüberlegungen auseinander zu setzen. Es reicht aus, wenn dem Betroffenen die Gründe der Entscheidung in solcher Weise und in solchem Umfang bekannt gegeben werden, dass er seine Rechte sachgemäß wahrnehmen kann. Die Verwaltung darf sich deshalb auf die Angabe der maßgebend tragenden Erwägungen beschränken und braucht Gesichtspunkte und Umstände, die auf der Hand liegen oder dem Betroffenen bekannt sind, nicht nochmals ausführlich darzulegen (vgl. BSG, Urteil vom 09.12.2004, a.a.O.).



Diesen Anforderungen wird die Begründung des angefochtenen Bescheides gerecht. Insbesondere konnte der Kläger die für die einzelnen Monate angegebenen zu erstattenden Beträge nachvollziehen. Zwar hat der Beklagte in dem Bescheid vom 23.07.2013 nicht im Einzelnen dargelegt, wie sich diese Beträge berechnen. Allerdings hat der Beklagte in der Begründung des Bescheides ausgeführt, dass die Kosten der Unterkunft ab dem Einzug der Zeugin zu 50 % von ihr zu tragen gewesen wären. Ferner hatte der Beklagte dem Kläger in dem Anhörungsschreiben vom 03.07.2013 mitgeteilt, dass die Kosten der Unterkunft seit dem Einzug der Zeugin in voller Höhe anerkannt würden und auf zwei Personen aufzuteilen seien. Die in diesem Schreiben mitgeteilten Erstattungsbeträge stimmen mit den in dem angefochtenen Bescheid genannten Beträgen überein. Auf dieser Grundlage ist es dem Kläger durch einfache Rechenoperation möglich gewesen, die zu erstattenden Beträge nachzuvollziehen (Differenz zwischen den zuvor bewilligten Leistungen für Unterkunft und Heizung und der Hälfte der tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung (ohne die Garagenmiete)).

Selbst wenn die Begründung unzureichend oder fehlerhaft sein sollte, würde sich dies als bloßer Begründungsmangel oder -fehler bei einem gebundenen Verwaltungsakt – wie im vorliegenden Fall – nicht auf dessen formelle Rechtmäßigkeit selbst auswirken (BSG, Urteil vom 25.06.2015 – B 14 AS 30/14 R, SozR 4-4200 § 60 Nr. 3).

3. Die Voraussetzungen für die teilweise Aufhebung bzw. Rücknahme der Bewilligung von Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit von September 2012 bis Juni 2013 liegen vor.

Der Bewilligungsbescheid vom 25.06.2012 ist für die Zeit von September 2012 bis Dezember 2012 wegen der Nutzung der Wohnung des Klägers durch die Zeugin nach § 40 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 Nr. 3 SGB II (i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.05.2011, BGBl. I 850; a.F.) i.V.m. §§ 330 Abs. 3 S. 1 SGB III, 48 Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 2 und 4 SGB X teilweise aufzuheben (a). Die Bewilligungsbescheide vom 10.12.2012 und vom 25.01.2013 sind für die Zeit von Januar 2013 bis Juni 2013 nach § 40 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 Nr. 3-SGB II a.F. i.V.m. §§ 330 Abs. 2 SGB III, 45 Abs. 1 und 2 S. 3 Nr. 2 und 3 SGB X teilweise zurückzunehmen (b).

a) Die Voraussetzungen für eine teilweise Aufhebung des Bewilligungsbescheides vom 25.06.2012 für die Zeit ab dem 01.09.2012 sind nach § 40 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 Nr. 3 SGB



II a.F. i.V.m. §§ 330 Abs. 3 S. 1 SGB III, 48 Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 2 und 4 SGB X gegeben. Mit der Nutzung der Wohnung des Klägers durch die Zeugin , jedenfalls ab September 2012 ist eine wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen des Bewilligungsbescheides vom 25.06.2012 i.S.v. § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X eingetreten (aa). Der Kläger ist seiner Mitteilungspflicht bezüglich dieser Tatsache zumindest grob fahrlässig nicht nachgekommen; er hätte auch wissen müssen, dass infolge dessen sein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen teilweise weggefallen ist (bb). Der Umstand, dass sich der Beklagte hinsichtlich der Aufhebung der Bewilligung in dem Bescheid vom 23.07.2013 auf § 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 SGB X gestützt hat, hat keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit dieses Bescheides; es handelt sich hierbei um ein zulässiges Auswechseln der Rechtsgrundlage (cc).

aa) Die materielle Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides vom 25.06.2012 für die Zeit von September 2012 bis Dezember 2012 beurteilt sich nach § 40 Abs. 1 S. 1 SGB II a.F. i.V.m. §§ 330 Abs. 3 S. 1 SGB III, 48 SGB X.

Nach § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. § 45 Abs. 1 SGB X regelt, dass ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), soweit er rechtswidrig ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 ganz oder teilweise zurückgenommen werden darf. Bei dem Bewilligungsbescheid vom 25.06.2012 handelt es sich um einen Dauerverwaltungsakt.

§ 45 SGB X findet nur Anwendung, wenn der Verwaltungsakt bereits zum Zeitpunkt seines Erlasses rechtswidrig war und deswegen geändert werden soll, während sich die Aufhebung nach § 48 SGB X richtet, wenn der Verwaltungsakt nach seinem Erlass rechtswidrig geworden ist. Beide Normen grenzen sich nach den objektiven Verhältnissen im Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsakts, der aufgehoben werden soll, ab (vgl. BSG, Urteil vom 21.06.2011 – B 4 AS 21/10 R, BSGE 108, 58). Für die Abgrenzung zwischen den §§ 45 und 48 SGB X sind insofern die objektiven Verhältnisse im Zeitpunkt des Erlasses des Bewilligungsbescheides vom 25.06.2012 maßgeblich.

Es ist zur Überzeugung des Senats nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen, dass die Wohnung des Klägers schon vor Erlass des Bewilligungsbescheides vom 25.06.2012 Lebensmittelpunkt der Zeugin \_\_\_\_\_ war. Vielmehr sieht der Senat dies erst nach Juni 2012, spätestens ab September 2012 als erwiesen an. Der Bescheid vom 25.06.2012 war somit anfänglich rechtmäßig. Erst nach Erlass dieses Bescheides, spätestens ab September 2012 ist mit der überwiegenden Nutzung der Wohnung des Klägers durch die Zeugin Schöndelen eine wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen i.S.v. § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X eingetreten. Wesentlich i.S. d. § 48 Abs. 1 SGB X sind nur Änderungen, die dazu führen, dass die Behörde unter den nunmehr objektiv vorliegenden Verhältnissen den Verwaltungsakt – hier den Bewilligungsbescheid vom 25.06.2012 – nicht hätte erlassen dürfen (BSG, Urteil vom 16.05.2012 – B 4 AS 132/11 R, SozR 4-4200 § 22 Nr. 60 m.w.N.)

Die überwiegende Nutzung der Wohnung des Klägers durch die Zeugin \_\_\_\_\_ zur Befriedigung ihres Grundbedürfnisses Wohnen stellt eine wesentliche Änderung i.S.v. § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X dar. Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Dies setzt bei der Mitnutzung einer Wohnung keine vertragliche Verpflichtung zur Tragung von Aufwendungen für diese voraus. Das im Rahmen des § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II anzuwendende Kopfteilprinzip weist vielmehr bei der gemeinsamen Nutzung einer Wohnung durch mehrere Personen unabhängig von schuldrechtlichen Verpflichtungen jeder Person einen gleich hohen individuellen Bedarf zu, soweit nicht abweichende vertragliche Vereinbarungen bestehen oder sonst eine Abweichung vom Kopfteilprinzip anzuerkennen ist (BSG, Urteile vom 25.04.2018 – B 14 AS 21/17 R m.w.N. und vom 17.02.2016 – B 4 AS 2/15 R, SozR 4-4200 § 22 Nr. 89 m.w.N.).

Vorliegend ist der Sachverhalt dadurch gekennzeichnet, dass nach den übereinstimmenden Angaben des Klägers und der Zeugin \_\_\_\_\_ diese die Wohnung des Klägers ab Mai 2012 mitbenutzt, sich aber zeitweise auch im Haushalt ihrer Eltern in Oldenburg aufgehalten hat. Für die Anwendung des Kopfteilprinzips ist die Nutzungsintensität zwar unerheblich. Nutzt eine Person aber mehrere Wohnungen, ist entscheidend, welche Wohnung den räumlichen Lebensmittelpunkt bildet, also welche Wohnung überwiegend tatsächlich genutzt wird. Die Nutzung der Wohnung nur im Rahmen von Besuchen, nicht aber als ständiger Mitbewohner, reicht für die Annahme, dass der Lebensmittelpunkt in der Wohnung liegt, nicht aus (vgl. BSG, Urteil vom 17.02.2016 – B 4 AS 2/15 R, SozR 4-4200 § 22 Nr. 89.).



Zur Überzeugung des Senats hat die Zeugin die Wohnung des Klägers nach Erlass des Bescheides vom 25.06.2012, spätestens ab September 2012 überwiegend zur Befriedigung ihres Grundbedürfnisses Wohnen als räumlichen Lebensmittelpunkt genutzt und damit dort ihren Lebensmittelpunkt begründet. Ab diesem Zeitpunkt hat sie sich überwiegend in Hemer und dort in der Wohnung des Klägers aufgehalten, nicht mehr hingegen in dem Haus ihrer Eltern in Oldenburg. Ein früherer Umzugszeitpunkt ist nicht erwiesen. Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts ist die Zeugin nicht erst zum 01.07.2013 in die Wohnung des Klägers eingezogen. Soweit das Sozialgericht anscheinend der Auffassung ist, dass der Aufenthalt der Zeugin in der Wohnung des Klägers zuvor nur als besuchswaiser Aufenthalt zu werten sei, sieht der Senat mit an hinreichender Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als erwiesen an, dass die Zeugin spätestens ab September 2012 ihren Lebensmittelpunkt in Hemer gehabt hat.

Entgegen der ursprünglichen Aufhebungsentscheidung des Beklagten geht der Senat allerdings davon aus, dass die Zeugin im April 2012 ihren Lebensmittelpunkt noch nicht in der Wohnung des Klägers in Hemer hatte. Zwar hat sie sich am 28.03.2012 bei der für Hemer zuständigen Agentur für Arbeit Iserlohn arbeitsuchend gemeldet und als Adresse „  
“ angegeben. Zudem hat sie ihr Arbeitsverhältnis mit der /  
 am 30.03.2012 wegen eines „Wohnortwechsels in ein anderes Bundesland“ zum 30.04.2012 gekündigt. Ferner hat sie sich am 02.04.2012 nach Hemer umgemeldet. Am 05.04.2012 wurde ein an die Zeugin versandter Brief an die Agentur für Arbeit zurückgeschickt. Hierzu gab sie an, ihr Name sei erst zwei Tage zuvor am Briefkasten angebracht worden. Diese Umstände sprechen dafür, dass sich die Zeugin schon im März 2012 nach Hemer orientiert und im April 2012 wohl auch schon häufiger beim Kläger in der Wohnung aufgehalten hat, allein schon um die dorthin gesandte Post – etwa der Agentur für Arbeit – abzuholen.

Aber diese Indizien belegen aber noch nicht eine überwiegende Nutzung der Wohnung des Klägers. Denn die Zeugin Schöndelen hat noch bis zum 30.04.2012 in einer Filiale der /  
 in Oldenburg gearbeitet und dort zumindest im Haus ihrer Eltern gewohnt (Entfernung nach Hemer ca. 250 km). Dieses noch bestehende Arbeitsverhältnis spricht eher für einen weiterhin bestehenden Lebensmittelpunkt in Oldenburg. Dies wird auch dadurch belegt, dass die Zeugin nach der Arbeitsbescheinigung der Arbeitgeberin bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Urlaubsabgeltung für fünf Tage erhalten hat. Sie hat



also zum Ende des Arbeitsverhältnisses den noch ausstehenden Urlaub nicht in Anspruch genommen, sondern anscheinend bis zum 30.04.2012 in Oldenburg gearbeitet. Auch hat die Zeugin – nach ihren eigenen, nicht widerlegten Angaben – im Haus ihrer Eltern zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwei Zimmer unter Zahlung eines Kostenbeitrags genutzt, da sie zuvor ihre Wohnung durch eine Eigenbedarfskündigung des Vermieters verloren hatte.

Die Begründung des Lebensmittelpunkts in der Wohnung des Klägers ist auch noch nicht ab Mai 2012 ausreichend sicher nachgewiesen. Dies geht zu Lasten des Beklagten, der die materielle Beweislast für den Nachweis der Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 SGB X trägt (vgl. BSG, Urteil vom 25.06.2015 – B 14 AS 30/14 R, SozR 4-4200 § 60 Nr. 3 m.w.N.; Schütze in von Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Aufl. 2014, § 48 Rn. 9 m.w.N.).

Zwar war das Arbeitsverhältnis ab dem 30.04.2012 beendet und die Wohnung der Zeugin gekündigt, so dass nicht mehr viel für einen weiterhin in Oldenburg bestehenden Lebensmittelpunkt spricht. Aus den Einlassungen des Klägers und den Aussagen der Zeugin in der ersten und zweiten Instanz ergeben sich auch keine nachvollziehbaren Erklärungen zu dem weiteren zeitlichen Ablauf des Umzugs; dieser ist vollkommen unklar. Die Ausführungen des Klägers und der Zeugin wechseln häufig und sind in sich widersprüchlich. Allerdings hat die Zeugin am 19.04.2016 und auch am 26.04.2018 ausgesagt, sie sei nach dem Auszug aus ihrer Wohnung in Oldenburg – den genauen Zeitpunkt konnte sie nicht nennen – in dem Haus ihrer Eltern eingezogen, habe dort zwei Zimmer bewohnt und habe sich hin und wieder, vor allem an den Wochenenden in Hemer aufgehalten. Sie sei auch später immer mal wieder nach Oldenburg gefahren, da ihr Vater habe betreut werden müssen. Diese Aussage konnte der Beklagte nicht widerlegen. Ausreichende objektive Indizien für einen bereits ab Mai 2012 nach Hemer verlagerten Lebensmittelpunkt bestehen – neben den oben bereits genannten Umständen – nicht.

Spätestens ab September 2012 ist dies jedoch der Fall. Jedenfalls ab diesem Monat ist der Senat überzeugt, dass sich der zeitliche Umfang des Aufenthalts der Zeugin in der Wohnung des Klägers derart verdichtet hat, dass sie dort ihren Lebensmittelpunkt und nicht mehr länger in Oldenburg gehabt hat. Denn ab diesem Monat hat der Kläger gegenüber seinem Vermieter, dem Zeugen angegeben, dass eine weitere Person in seiner Wohnung wohnt, so dass der Vermieter dies bei der Berechnung der Nebenkosten berücksichtigt hat. Dies ergibt sich aus den Nebenkostenabrechnungen der Jahre 2012 und



2013 und aus der schriftlichen Erklärung des Zeugen : gegenüber dem Senat unter Bezugnahme auf diese Abrechnungen. In der Nebenkostenabrechnung für das Jahr 2013 wird die Zeugin : zudem namentlich genannt und für sämtliche zwölf Monate als Mietpartei berücksichtigt. Gerade dies spricht schon gegen die Behauptung des Klägers, die Zeugin sei erst zum Juli 2013 in seine Wohnung gezogen. Der Senat geht ferner angesichts des engen zeitlichen-Zusammenhangs zu der Arbeitslosmeldung in Iserlohn, der Ummeldung der Zeugin und der postalischen Erreichbarkeit in der Wohnung des Klägers davon aus, dass die Zeugin auch schon im Jahr 2012 die weitere; gegenüber dem Vermieter angemeldete Person gewesen ist. Aus dem Umstand, dass der Kläger seinem Vermieter die Zeugin ab September 2012 als weitere Nutzerin gemeldet hat, schließt der Senat, dass sie ab diesem Zeitpunkt die Wohnung des Klägers überwiegend genutzt hat. Denn bei einer (weiterhin) nur gelegentlichen Nutzung hätte der Kläger den Einzug der Zeugin nicht an seinen Vermieter gemeldet, zumal der Kläger selbst sich gegenüber dem Senat dahingehend eingelassen hat, dass er mit seinem Vermieter die Abrede getroffen habe, dass zeitweise eine weitere Person in der Betriebskostenabrechnung berücksichtigt werde, wenn sich zeitweise eine weitere Person in seiner Wohnung aufhalte.

Der durch die Nebenkostenabrechnungen belegte Umstand – Nutzung der Wohnung des Klägers ab September 2012 durch eine weitere Person und Benennung der Zeugin als Mietpartei ab Januar 2013 – und die entsprechende schriftliche Erklärung des Zeugen : stehen nicht in Widerspruch zu seiner Aussage vom 04.08.2016 vor dem Sozialgericht, wonach die Zeugin ab dem 01.07.2013 Miete zahle, und der Kläger ihm drei bis Wochen vorher mitgeteilt habe, dass eine weitere Person in die Wohnung einziehe. Denn der Zeuge hat eingeräumt, dass er nicht wisse, ob die Zeugin vorher schon da gewesen sei. Ab welchem Zeitpunkt die Zeugin an den Zeugen : Miete gezahlt hat, ist für den Beginn ihres tatsächlichen Aufenthalts in der Wohnung des Klägers nicht relevant. Zudem ist es angesichts der vergangenen Zeit zwischen den Jahren 2012 und 2013 und dem Zeitpunkt der Aussage des Zeugen : im erstinstanzlichen Verfahren nicht auszuschließen, dass er sich – ohne den konkreten Vorhalt der Nebenkostenabrechnungen – nicht mehr ausreichend genau an die zeitlichen Abläufe erinnert hat.

Die Erklärung des Klägers in der mündlichen Verhandlung am 26.04.2018 zu den Nebenkostenabrechnungen 2012 und 2013 wertet der Senat als Schutzbehauptung. Hierbei hat der Kläger die in diesen Abrechnungen berücksichtigten zwei Personen damit begründet, dass sich in dieser Zeit sein Sohn bei ihm aufgehalten habe. Hinsichtlich der Abrechnung



des Jahres 2013 ist diese Behauptung bereits aus dem Grunde unglaubhaft, da in der Abrechnung die Zeugin [Name] – neben dem Kläger – namentlich bezeichnet wird. Hieran wird deutlich, dass der Vermieter die Zeugin für das gesamte Jahr 2013 als (weitere) Mieterin angesehen hat. Dass der Sohn des Klägers sich in der Vergangenheit zeitweise in der Wohnung des Klägers aufhielt, und der Vermieter dies bei der Nebenkostenabrechnung berücksichtigte, ist zwar durch die Nebenkostenabrechnung für das Jahr 2003 belegt, in der die verbrauchsabhängigen Kosten des Klägers für das gesamte Jahr nach zwei in der Wohnung wohnenden Personen umgelegt werden und auf der sich in der Verwaltungsakte des Beklagten die handschriftliche Bemerkung „Vater + Sohn“ befindet. Auch im Jahr 2006 kann dies der Fall gewesen sein. In sämtlichen nachfolgenden Abrechnungen für die Jahre 2007 bis 2011 ist der Zeuge [Name] allerdings für die gesamten Jahre nur von einer in der Wohnung wohnenden Person ausgegangen. Dass dann jedoch der Sohn des Klägers, nachdem er über diese Jahre hinweg nach der Erklärung des Klägers überhaupt keinen Kontakt mehr zu dem Kläger gehabt hatte, ab September 2012 wieder bei dem Kläger gewohnt habe, erachtet der Senat als unglaubhaft, insbesondere da dieser Vortrag in dem gesamten bisherigen Verfahren noch nicht vorgebracht worden war.

Auch die weiteren Einlassungen des Klägers und die Aussagen der Zeugin [Name] sieht der Senat als unglaubhaft an. Ihre Erklärungen zu dem zeitlichen Ablauf des Umzugs sind unklar, widersprüchlich und wechseln mehrfach. Es hat für den Senat den Anschein, dass der Kläger und die Zeugin ihre Erklärungen im Verlauf des gerichtlichen Verfahrens stets an sich ändernde Umstände angepasst haben. Ihre Erklärungen können daher die aus den oben genannten Umständen gewonnene Überzeugung des Senats hinsichtlich des Zeitpunkts der überwiegenden Nutzung der Wohnung durch die Zeugin im September 2012 nicht erschüttern.

Dies betrifft vor allem die Behauptung des Klägers und der Zeugin [Name], Beweggrund für die Arbeitslosmeldung in Iserlohn, die Ummeldung nach Hemer und die postalische Erreichbarkeit beim Kläger sei eine Beziehung zwischen der Zeugin [Name] und dem Zeugen [Name] gewesen. Sie haben hierzu behauptet, die Zeugin [Name] habe diesen über das Internet kennengelernt und mit diesem eine Beziehung gehabt. Bei dem Zeugen [Name] habe es Probleme mit der Post gegeben, weil dessen Sohn Post weggeworfen habe. Diese Behauptungen waren bereits in sich widersprüchlich, da die Zeugin [Name] stets ausgesagt hat, sie habe nie, auch nicht übergangsweise beim Zeugen [Name] gewohnt. Der Kläger hat dagegen am 04.08.2016 ausdrücklich und sich selbst korrigierend



erklärt, die Zeugin [redacted] habe am Anfang bzw. als die beiden ein Paar gewesen seien, bei dem Zeugen [redacted] übernachtet. Erst nach Beendigung der Beziehung – wenn es denn eine solche gewesen sei – habe sie bei ihm, dem Kläger, übernachtet.

Diese Behauptungen wurden zudem bereits im erstinstanzlichen Verfahren durch den Zeugen [redacted] nicht bestätigt, er hat ihnen vielmehr ausdrücklich widersprochen. Er hat ausgesagt, er habe die Zeugin bei einer Silvesterfeier kennengelernt und mit ihr keine Beziehung gehabt. Nach der Feier habe sie ihn noch einmal besucht. Post sei in seinem Haus noch nie weggekommen, und sein Sohn kenne die Zeugin gar nicht. Gerade wegen dieses eindeutigen Widerspruchs zwischen der Aussage des Zeugen [redacted] und den Erklärungen des Klägers und der Zeugin [redacted] ist die rechtliche Würdigung des Sozialgerichts, die Aussage des Zeugen [redacted] sei nicht ergiebig, nicht haltbar. Im zweitinstanzlichen Verfahren hat der Zeuge [redacted] seine Aussage weitgehend bestätigt; er hat lediglich seine Aussage insofern korrigiert, als er mit der Zeugin [redacted] eine Affäre gehabt habe.

Dass die Zeugin [redacted] nicht erst im Juli 2013 zu dem Kläger umgezogen ist, sondern dass dies bereits in der Mitte des Jahres 2012, spätestens aber im September 2012 gewesen ist, ergibt sich schließlich aus den Erklärungen des Klägers und der Zeugin zum Umzug von Oldenburg in die Wohnung des Klägers. Der Kläger hat hierzu am 04.08.2016 und ebenso am 26.04.2018 ausgeführt, sie hätten Möbel aus dem Elternhaus der Zeugin geholt, seien dann noch zu einer anderen Wohnung gefahren und hätten dort eine Schlafcouch abgeholt. Auch die Zeugin hat am 26.04.2018 ausgesagt, sie habe beim Umzug Möbel in den von ihr genutzten Zimmern in ihrem Elternhaus und auch noch in ihrer privat angemieteten Wohnung gehabt. Ausgehend von diesen übereinstimmenden Erklärungen ist es höchst unwahrscheinlich, dass der Umzug erst im Juli 2013 stattgefunden haben soll. Denn gegenüber der Agentur für Arbeit Iserlohn gab die Zeugin [redacted] am 02.05.2012 an, ihre Wohnung in Oldenburg sei wegen Eigenbedarfs gekündigt worden. Sie habe drei Monate lang versucht, eine neue bezahlbare Wohnung zu finden. Ihr sei nun von einem Bekannten eine Mitwohnmöglichkeit in Hemer angeboten worden. Auch gegenüber dem Senat hat die Zeugin angegeben, sie sei wegen der Kündigung ihrer Wohnung in das Haus ihrer Eltern eingezogen, habe ihre Zimmer mit eigenen Sachen bestückt und in ihrer gekündigten Wohnung hätten noch Möbel, insbesondere ein Schlafsofa gestanden. Ausgehend von den Angaben der Zeugin über den zeitlichen Ablauf – Kündigung der Wohnung in Oldenburg verbunden mit dem Einzug in das Haus der Eltern im Frühjahr 2012 – sind die Einlassungen



der Zeugin und des Klägers, die Zeugin habe erst im Juni bzw. Juli 2013 die (frühere) Wohnung in Oldenburg geräumt – Abtransport des Schlafsofas –, nicht nachvollziehbar. Es ist lebensfremd, dass ein Vermieter, der einen Wohnungsmietvertrag wegen Eigenbedarfs kündigt, der Mieterin gestattet, für einen Zeitraum von mehr als 14 Monaten (April 2012 bis Juli 2013) noch Möbel in dieser Wohnung zu lagern. Die Zeugin hat auch unter Vorhalt dieses Einwandes keine nachvollziehbare Erklärung abgegeben können. Vielmehr geht der Senat davon aus, dass der von dem Kläger und der Zeugin beschriebene Umzug aus zwei Wohnungen in Oldenburg in die Wohnung des Klägers im Mai bzw. Juni 2012 stattgefunden hat, dass die Zeugin anfangs (möglicherweise) noch häufig nach Oldenburg zu ihren Eltern gependelt ist und sich aber ab September 2012 überwiegend in der Wohnung des Klägers aufgehalten und diese Wohnung genutzt hat.

Die Änderung – Nutzung der Wohnung des Klägers als Lebensmittelpunkt der Zeugin jedenfalls ab September 2012 – ist auch wesentlich i.S.v. § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X gewesen.

Denn aufgrund dieser gemeinsamen Nutzung findet ab September 2012 das Kopfteilprinzip Anwendung. Dabei kann dahinstehen, ob die Zeugin und der Kläger ab diesem Zeitpunkt oder später eine Bedarfsgemeinschaft i.S.v. § 7 Abs. 3 Nr. 3 c) SGB II gebildet haben. Jedenfalls hat es sich ab September 2012 um eine Wohngemeinschaft gehandelt. Eine solche liegt vor, wenn mehrere Personen eine Wohnung bewohnen und dabei getrennt wirtschaften (Kemper in Harich, Handbuch der Grundsicherung für Arbeitsuchende, 2014, Wohngemeinschaft Rn. 1). Dies ist zumindest ab September 2012 der Fall.

Infolge dieser Gründung einer Wohngemeinschaft haben dem Kläger nur noch kopfanteilige Leistungen für Unterkunft und Heizung zugestanden. Bei Wohngemeinschaften ist eine Abweichung vom Kopfteilprinzip nur dann angezeigt, wenn eine vertragliche Abrede über die Kostenaufteilung getroffen wurde. Wenn eine solche Vereinbarung wirksam geschlossen wurde, geht diese der auf praktischen Erwägungen beruhenden Aufteilung nach Kopfteilen vor (BSG, Urteile vom 22.08.2013 – B 14 AS 85/12 R, SozR 4-4200 § 22 Nr. 71 und vom 29.11.2012 – B 14 AS 161/11 R, SozR 4-4200 § 22 Nr. 66 m.w.N.). Lässt sich eine (wirksame) vertragliche Abrede über die Aufteilung der Kosten der Unterkunft und Heizung in einer Wohngemeinschaft nicht feststellen, so gilt grundsätzlich die Aufteilung der Kosten nach Kopffzahl (Lauterbach in Gagel, SGB II/SGB III, 69. EL März 2018, § 22 SGB II Rn. 31).



Der Kläger und die Zeugin , tragen übereinstimmend vor, sie hätten erst ab dem 01.07.2013 einen Untermietvertrag und eine Kostenbeteiligungsvereinbarung geschlossen. Für die davor liegende Zeit ab September 2012 bestand also noch keine (ausdrückliche) vertragliche Vereinbarung über die Aufteilung der Kosten der Unterkunft und Heizung. Deshalb ist vorliegend gerechtfertigt, die entstandenen Kosten nach Kopffzahl zwischen dem Kläger und der Zeugin aufzuteilen. Zwar haben sich allein durch die Nutzung der Wohnung durch die Zeugin die gegenüber dem Vermieter anfallenden Mietaufwendungen des Klägers nicht reduziert. Die Konstellation, dass ein weitere Person in die Wohnung eines Leistungsberechtigten einzieht und diese mitbenutzt, aber keine Miete zahlt, kann jedoch nicht zu Lasten des Beklagten dazu führen, dass dieser weiterhin trotz der aufgeteilten Nutzung der Wohnung die gesamten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung übernehmen muss. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass der Einzug einer weiteren Person zur Folge hat, dass der Leistungsberechtigte einen Teil der Wohnung nicht mehr nutzen kann. Dies muss daher auch Auswirkungen auf die Höhe der Leistungen für Unterkunft und Heizung haben, wobei, da eine vertragliche Regelung über die Aufteilung der Kosten nicht vorhanden ist, die Kosten – auch aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität – nach Kopfteilen aufzuteilen sind.

Nach diesem Kopfteilprinzip ergeben sich in den Monaten September bis Dezember 2012 für den Kläger Kosten der Unterkunft und Heizung i.H.v. 249,08 Euro monatlich (498,16 Euro [Grundmiete.314,44 Euro + Abschlag für Nebenkosten 107,72 Euro + Abschlag für Heizkosten 76,00 Euro] geteilt durch zwei Personen). Die Miete für die Garage i.H.v. 38,00 Euro monatlich ist nicht zu berücksichtigen, da diese nicht dem Wohnen dient und nicht erkennbar ist, dass die Wohnung ohne die Garage nicht anmietbar ist und der Mietpreis sich bei fehlender „Abtrennbarkeit“ der Garage noch innerhalb des Rahmens der Angemessenheit für den maßgeblichen Wohnort bewegt (vgl. BSG, Urteil vom 16.06.2015 – B 4 AS 44/14 R, SozR 4-4200 § 22 Nr. 85). In den genannten Monaten hat der Beklagten dem Kläger Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung i.H.v. 439,00 Euro monatlich bewilligt:

bb) Der Bewilligungsbescheid vom 25.06.2012 ist ab dem Zeitpunkt der Nutzung der Wohnung durch die Zeugin , also ab September 2012 bis Dezember 2012, in Höhe der Differenz zwischen den bewilligten und den zustehenden Leistungen für Unterkunft und Heizung (189,92 Euro monatlich) aufzuheben. Die Voraussetzungen für eine Aufhebung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse nach § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und 4 SGB X sind gegeben.



Hiernach soll der Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist (Nr. 2) oder der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist (Nr. 4).

Der Kläger ist seiner Mitteilungspflicht bezüglich des Einzugs der Zeugin \_\_\_\_\_ ab September 2012 zumindest grob fahrlässig nicht nachgekommen; er hätte auch wissen müssen, dass infolge dessen sein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen teilweise weggefallen ist.

Der Kläger ist nach § 60 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB I verpflichtet gewesen, dem Beklagten mitzuteilen, dass die Zeugin jedenfalls seit September 2012 seine Wohnung überwiegend genutzt hat, weil dieser Umstand für die Höhe der ihm zustehenden Leistungen für Unterkunft und Heizung erheblich ist. Dem Kläger ist insoweit auch (zumindest) grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Diese liegt vor, wenn der durch einen Verwaltungsakt Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat (§ 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 Halbs. 2 SGB X). Maßgebend ist insoweit die persönliche Einsichtsfähigkeit des Begünstigten. Die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt danach, wer schon einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen nicht anstellt und daher nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem einleuchten muss (dazu Schütze in von Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Aufl. 2014, § 45 Rn. 52 m.w.N.). So liegt es hier. In seinen am 14.12.2011, 18.06.2012 und 20.11.2012 gestellten Weiterbewilligungsanträgen hat der Kläger angegeben, mit niemandem in einer Haushalts- oder Bedarfsgemeinschaft zu leben. Er hat auch versichert, er werde künftige Änderungen in den persönlichen Verhältnissen unaufgefordert und unverzüglich mitteilen. Zudem hat der Kläger letztlich mit seinem Schreiben vom 13.06.2013 dem Beklagten mitgeteilt, er komme nun der Forderung der Kostenreduzierung durch Gründung einer Wohngemeinschaft ab dem 01.07.2013 nach. Er hat hierbei den Untermietvertrag sowie die Kostenbeteiligungsvereinbarung mit der Zeugin \_\_\_\_\_ eingereicht und darauf hingewiesen, in welcher Weise die Kosten zwischen ihm und der Zeugin aufgeteilt werden sollten. Dadurch komme er der Mitwirkungspflicht in vollem Umfang nach. Aus diesem Schreiben ergibt sich, dass der Kläger gewusst hat, dass er verpflichtet ist, den Einzug der



Zeugin unverzüglich mitzuteilen, und dass dieser Einzug Auswirkungen auf die ihm zustehenden Leistungen hatte.

Der Kläger hätte demnach auch wissen müssen, dass durch Mitnutzung der Wohnung durch die Zeugin sein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen teilweise weggefallen ist (§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB X).

Nach § 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II a.F. i.V.m. § 330 Abs. 3 S. 1 SGB III ist bei der mit Wirkung für die Vergangenheit erfolgten Aufhebung der Bewilligungsentscheidung kein Ermessen auszuüben.

Der Beklagte hat bei der Aufhebung der Bewilligung auch die Fristen des § 48 Abs. 4 S. 1 i.V.m. § 45 Abs. 3 S. 3 und Abs. 4 S. 2 SGB X gewahrt.

cc) Die Aufhebung der Bewilligung für die Zeit von September 2012 bis Dezember 2012 durch den Bescheid vom 23.07.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.10.2013 ist nicht aus dem Grunde rechtswidrig, dass sich der Beklagte in diesem Bescheid als Rechtsgrundlage auf § 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 SGB X gestützt hat. Dieses Auswechseln der Rechtsgrundlage ist zulässig (vgl. BSG, Urteil vom 15.06.2016 – B 4 AS 41/15 R, SozR 4-4200 § 9 Nr. 14 m.w.N.).

b) Die Bewilligungsbescheide vom 10.12.2012 und vom 25.01.2013 sind für die Zeit von Januar 2013 bis Juni 2013 nach § 40 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 Nr. 3 SGB II a.F. i.V.m. §§ 330 Abs. 2 SGB III, 45 SGB X teilweise zurückzunehmen.

Nach § 45 Abs. 1 SGB X darf ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), soweit er rechtswidrig ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt darf nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist (§ 45 Abs. 2 S. 1 SGB X). Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen

rückgängig machen kann (§ 45 Abs. 2 S. 2 SGB X). Nach S. 3 kann sich der Begünstigte auf Vertrauen nicht berufen, soweit der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat (Nr. 2), oder er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte; grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat (Nr. 3).

Liegen die in § 45 Abs. 2 S. 3 SGB X genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes vor, ist dieser nach § 330 Abs. 2 SGB III auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.

Der Beklagte ist berechtigt gewesen, die Bewilligung von Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Monate Januar 2013 bis Juni 2013 nach § 45 SGB X teilweise zurückzunehmen.

Die Bewilligung von Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit von Januar 2013 bis Juni 2013 durch die Bescheide vom 10.12.2012 und vom 25.01.2013 ist infolge des im September 2012 erfolgten Einzugs der Zeugin in die Wohnung des Klägers bereits zum Zeitpunkt des Erlasses der genannten Bescheide rechtswidrig gewesen. Infolge dieser Gründung einer Wohngemeinschaft haben dem Kläger nur noch kopfanteilige Leistungen für Unterkunft und Heizung zugestanden.

Nach dem hiernach anwendbaren Kopfteilprinzip ergeben sich im Januar 2013 für den Kläger Kosten der Unterkunft und Heizung i.H.v. 226,33 Euro (452,66 Euro [Grundmiete 314,44 Euro + Abschlag für Nebenkosten 107,72 Euro + Abschlag für Heizkosten 76,00 Euro - Guthaben aus der Heizkostenabrechnung 2012 45,50 Euro] geteilt durch zwei Personen). In diesem Monat hat der Beklagte dem Kläger Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung i.H.v. 393,50 Euro monatlich bewilligt.

In den Monaten Februar bis Juni 2013 ergeben sich Kosten der Unterkunft und Heizung i.H.v. 249,08 Euro monatlich (498,16 Euro [Grundmiete 314,44 Euro + Abschlag für Nebenkosten 107,72 Euro + Abschlag für Heizkosten 76,00 Euro] geteilt durch zwei Personen). In den genannten Monaten hat der Beklagte dem Kläger Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung i.H.v. 439,00 Euro monatlich bewilligt.



Die Bewilligungsbescheide vom 10.12.2012 und vom 25.01.2013 sind ab Januar 2013 in Höhe der Differenz zwischen den bewilligten und den zustehenden Leistungen für Unterkunft und Heizung (167,17 Euro für Januar und 189,92 Euro monatlich für die Monate Februar bis Juni 2013) aufzuheben. Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 und 3 SGB X sind erfüllt. Der Kläger kann sich nicht auf schutzwürdiges Vertrauen in den Bestand dieser Bescheide berufen. Die Bewilligungsentscheidungen des Beklagten beruhen auf der Angabe des Klägers in dem Weiterbewilligungsantrag vom 20.11.2012, dass er mit niemandem in einer Haushaltsgemeinschaft lebe. Diese Angabe ist unrichtig, was der Kläger zumindest hätte wissen müssen; der Kläger hat also hinsichtlich dieser unrichtigen Angabe grob fahrlässig gehandelt. Aus dem Schreiben des Klägers vom 13.06.2013 ist erkennbar, dass der Kläger gewusst hat, dass er verpflichtet war, den Einzug der Zeugin unverzüglich mitzuteilen, und dass dieser Einzug Auswirkungen auf die ihm zustehenden Leistungen hat. Es musste sich daher dem Kläger auch aufdrängen, dass die Bewilligungsbescheide hinsichtlich der Leistungen für Unterkunft und Heizung rechtswidrig waren.

Nach § 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II a.F. i.V.m. § 330 Abs. 2 SGB III ist bei der mit Wirkung für die Vergangenheit erfolgten Rücknahme der Bewilligungsentscheidungen kein Ermessen auszuüben.

Der Beklagte hat bei der Rücknahme der Bewilligung auch die Fristen des § 45 Abs. 3 S. 3 und Abs. 4 S. 2 SGB X gewahrt.

4. Der Kläger ist nach § 50 Abs. 1 SGB X verpflichtet, den von dem Beklagten geforderten Betrag i.H.v. insgesamt 1.876,45 Euro (189,92 Euro monatlich für die Zeit von September 2012 bis Dezember 2012, 167,17 Euro für Januar und 189,92 Euro monatlich für die Zeit von Februar bis Juni 2013) zu erstatten. Der Beklagte ist berechtigt gewesen, diesen Erstattungsanspruch durch Verwaltungsakt geltend zu machen (§ 50 Abs. 3 S. 1 SGB X).

5. Der Beklagte ist schließlich nach § 43 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 S. 1 und Abs. 4 S. 1 SGB II a.F. berechtigt gewesen, die Aufrechnung mit diesem Erstattungsanspruch i.H.v. 114,60 Euro monatlich gegen die dem Kläger zustehenden laufenden Leistungsansprüche zu verfügen.

Der Beklagte hat in dem angefochtenen Bescheid vom 23.07.2013 sowie in dem Widerspruchsbescheid vom 23.10.2013 das ihm nach § 43 Abs. 1 SGB II a.F. eingeräumte Ermessen ausgeübt. Ermessensfehler nicht ersichtlich.

Der Beklagte hat die Höhe der Aufrechnung zutreffend nach § 43 Abs. 2 S. 1 SGB II (i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.05.2011, BGBl. I 850; a.F.) i.H.v. 30 % des für den Leistungsberechtigten maßgebenden Regelbedarfs (im Jahr 2013 382,00 Euro) festgesetzt. Dass neben der hier verfügbaren Aufrechnungen weitere Aufrechnungen bestanden bzw. durchgeführt wurden, ist weder ersichtlich noch vorgetragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 S. 1 SGG. Hierbei hat der Senat berücksichtigt, dass der Beklagte in der mündlichen Verhandlung am 26.04.2018 die angefochtenen Aufhebungs- und Erstattungsentscheidungen für den Zeitraum von April bis August 2012 (fünf Monate) aufgehoben und damit die Klageforderung insofern anerkannt hat. Diesem durch-Teilanerkenntnis erledigten Zeitraum steht der Zeitraum von September 2012 bis Juni 2013 (zehn Monate) gegenüber, für den Klage und Berufung nicht erfolgreich waren.

Gründe, die Revision zuzulassen (vgl. § 160 Abs. 2 SGG), liegen nicht vor.



**Rechtsmittelbelehrung:**

Dieses Urteil kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form beim

Bundessozialgericht, Postfach 41 02 20, 34114 Kassel,  
oder  
Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel,

einzu legen.

Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Monatsfrist bei dem Bundessozialgericht eingegangen sein.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Weitergehende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr können über das Internetportal des Bundessozialgerichts ([www.bsg.bund.de](http://www.bsg.bund.de)) abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

- jeder Rechtsanwalt,
- Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,



- selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
- berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
- Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
- Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
- juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorgenannten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften und juristischen Personen müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Handelt es sich dabei um eine der vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen, muss diese durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils von einem zugelassenen Bevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen.

In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, bezeichnet werden. Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz nicht und eine Verletzung des § 103 Sozialgerichtsgesetz nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende



Begründung nicht gefolgt ist.

Für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter, der nicht schon durch die oben genannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen vertreten ist, Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Beteiligte kann die Prozesskostenhilfe selbst beantragen. Der Antrag ist beim Bundessozialgericht entweder schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären.

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen. Hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen. Der Vordruck kann von allen Gerichten oder durch den Schreibwarenhandel bezogen werden.

Wird Prozesskostenhilfe bereits für die Einlegung der Beschwerde begehrt, so müssen der Antrag und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse - gegebenenfalls nebst entsprechenden Belegen - bis zum Ablauf der Frist für die Einlegung der Beschwerde (ein Monat nach Zustellung des Urteils) beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe kann ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt benannt werden.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Anwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um je zwei weitere Abschriften.

für den krankheits-  
bedingt abwesenden

RILSG Lütz

Straßfeld

Beglaubigt

(Wilbrandt)

Regierungsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Straßfeld

Dr. Kemper

